

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2023 vom 15.03.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	737.527.210	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	768.510.559	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	30.983.349	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-43.078.525	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.942.914	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	267.417.638	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-217.474.724	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	174.396.198	Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite a	0	Euro
verzinsten Kredite auf	218.674.724	Euro
zusammen auf	218.674.724	Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

143.118.552 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

94.853.552 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.200.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme des WBL auf	61.256.000	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf	20.000.000	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf	45.143.000	Euro
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	45.143.000	Euro

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	400	v.H.
- Grundsteuer B auf	540	v.H.
- Gewerbesteuer auf	425	v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Stand 31.03.2023, Buchungen u.a. zu den Pensionsrückstellungen fehlen noch) betrug 429.867.241,17 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 354.091.118,17 Euro und zum 31.12.2023 323.107.769,17 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000 Euro** überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 43,71 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 15.03.2023

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind nur **teilweise** erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 218.674.724 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 186.190.922 € genehmigt. In Höhe von 32.483.802 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 143.118.552 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu **57.569.952 €**
 - b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu **37.283.600 €**

Su.: 94.853.552 €

aufgenommen werden müssen.

3. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 61.256.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb** "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL) wird in voller Höhe genehmigt.
4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 45.143.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb** "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL), für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in voller Höhe genehmigt.
5. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.200.000.000 € festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird in voller Höhe genehmigt.
6. Der unter § 5 Nr. 2 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 20.000.000 € festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb** "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL) wird in voller Höhe genehmigt.
7. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
8. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2023 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2023 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und deren Eigenbetrieben **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen** - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch 28.06.2023 bis Freitag den 14.07.2023, im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.06.2023

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 3. Juli 2023, 15.00 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen, Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004
2. Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
3. Antrag FWG-Stadtratsfraktion - Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot an Haltestellen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 28.06.2023

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt aus

Für die Jahre 2024 bis 2028 sind Jugendschöffen neu zu wählen. Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Liste wird von Montag, 03.07.2023 bis Dienstag, 11.07.2023 zur Einsicht beim Bereich Jugendamt, Westendstraße 17, 7. OG, Zimmer 702, ausgelegt. Die Einsichtnahme ist möglich montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen – Bereich Jugendamt, Westendstraße 17, 67059 Ludwigshafen, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach der Verwaltungsvorschrift zur "Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen" nicht aufgenommen werden dürfen.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.